

Satzung

in der Fassung der Gründungsversammlung vom 13.01.1996
und den Änderungen in den Mitgliederversammlungen vom 24.01.1998
und 26.01.2002

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wanderfreunde Leidenhofen 1996“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ebsdorfergrund-Leidenhofen und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein ist Mitglied der Europäischen Volkssport Gemeinschaft (EVG) Deutschland e.V.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Volks- und Wandersportes im Sinne einer körperlichen Ertüchtigung und des Ausgleichssportes ohne leistungssportlichen Charakter.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Nicht volljährige Antragsteller benötigen zusätzlich die schriftliche Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod eines Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres,
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandbeschlusses.
- (2) Der Ausschluss ist nach pflichtmäßigem Ermessen des Vorstandes zulässig:
 - a) wenn die Interessen des Vereins grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt werden,
 - b) wenn das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt wird,
 - c) wenn gegen die Satzung oder gegen eine auf der Grundlage der Satzung erlassenen Bestimmung verstoßen wird,
 - d) wenn die Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt werden.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen und dem Auszuschließenden mitzuteilen.
- (4) Mit dem Ausschluss oder dem Austritt erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

- (1) Der von den Mitgliedern zu erhebende Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jährlich im März zu entrichten.
- (3) Bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag ist der Tatbestand des § 4 Abs. 2 d) gegeben.

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung und Beachtung der Satzung, der Beschlüsse der Vereinsorgane, zur Mitarbeit an den Zielen des Vereins nach besten Kräften und zur pünktlichen Beitragszahlung.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem 1. Kassenwart
dem 2. Kassenwart
dem 1. Wanderwart
dem 2. Wanderwart
dem Pressewart und
dem Jugendwart
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren durch Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens.
- (4) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 9

Der Vorsitzende

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Beide haben Alleinvertretungsmacht. Für das Innenverhältnis des Vereins wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des ersten Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
- (2) Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und erstattet den Jahresbericht. Er muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn es ein Vorstandsmitglied unter Nennung der Gründe verlangt.

§ 10

Der Schriftführer

- (1) Der Schriftführer ist verantwortlich für die Erledigung des Schriftverkehrs des Vereins, führt die Protokolle bei Vorstandssitzungen und bei Mitgliederversammlungen und besorgt die Einladungen der Mitglieder zu den Veranstaltungen des Vereins.

§ 11

Die Kassenwarte

- (1) Die Kassenwarte führen die Vereinskasse, sind gemeinsam für eine geordnete Buchführung verantwortlich und erstatten den Rechnungsbericht. Sie haben ihre Kassenführung vor der Mitgliederversammlung durch die zwei gewählten Kassenprüfer prüfen zu lassen.

§ 12

Der Pressewart

- (1) Der Pressewart erledigt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- (2) Er erstellt Presseberichte über durchgeführte oder geplante Veranstaltungen des Vereins und sorgt für deren Veröffentlichung in der örtlichen Presse und im Gemeinde-Mitteilungsblatt.
- (3) Der Pressewart vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfall.

§ 13

Der Jugendwart

- (1) Der Jugendwart erledigt in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden die Jugendarbeit des Vereins. Er pflegt den Kontakt zu den jugendlichen Vereinsmitgliedern, erarbeitet spezielle Angebote für diesen Personenkreis und fördert den Fortbestand des Vereins durch die Anwerbung junger Mitglieder.
- (2) Der Jugendwart berichtet der Mitgliederversammlung einmal jährlich über die geleistete Arbeit.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht, den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, erteilt dem Vorstand des Vereins Entlastung, wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer und setzt den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr fest.
- (2) Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder im Gemeinde-Mitteilungsblatt erfolgen.
- (3) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nicht in Sonderfällen eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, jedoch ist eine Wahl durch Handzeichen gestattet, wenn sich kein Einspruch dagegen erhebt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein besonderes Protokoll niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn Fragen zu entscheiden sind, die in dieser Satzung der Zuständigkeit einer Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die grundsätzliche oder weiterführende Bedeutung haben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

§ 15

Rechnungsprüfer

- (1) Den Rechnungsprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können durchgeführt werden.

§ 16

Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein.

§ 17

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen, wenn zu ihr ein Drittel aller Mitglieder erschienen ist und sich mit 2/3 Mehrheit für die Auflösung aussprechen. Ist die einberufene Versammlung infolge zu geringer Zahl der Anwesenden nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist, aber zur Auflösung ebenfalls einer 2/3 Mehrheit bedarf.
- (2) Die Auflösung muss erfolgen, wenn die Mitgliederzahl des Vereins unter sieben sinkt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ebsdorfergrund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.01.1996 beschlossen.

gez. Karl-Heinz Grau

gez. Klaus Emmerich

gez. Konrad Fus

gez. Kurt Nau

gez. Heinrich Grau

gez. Bernhard Bauer

gez. Heinz Bierau